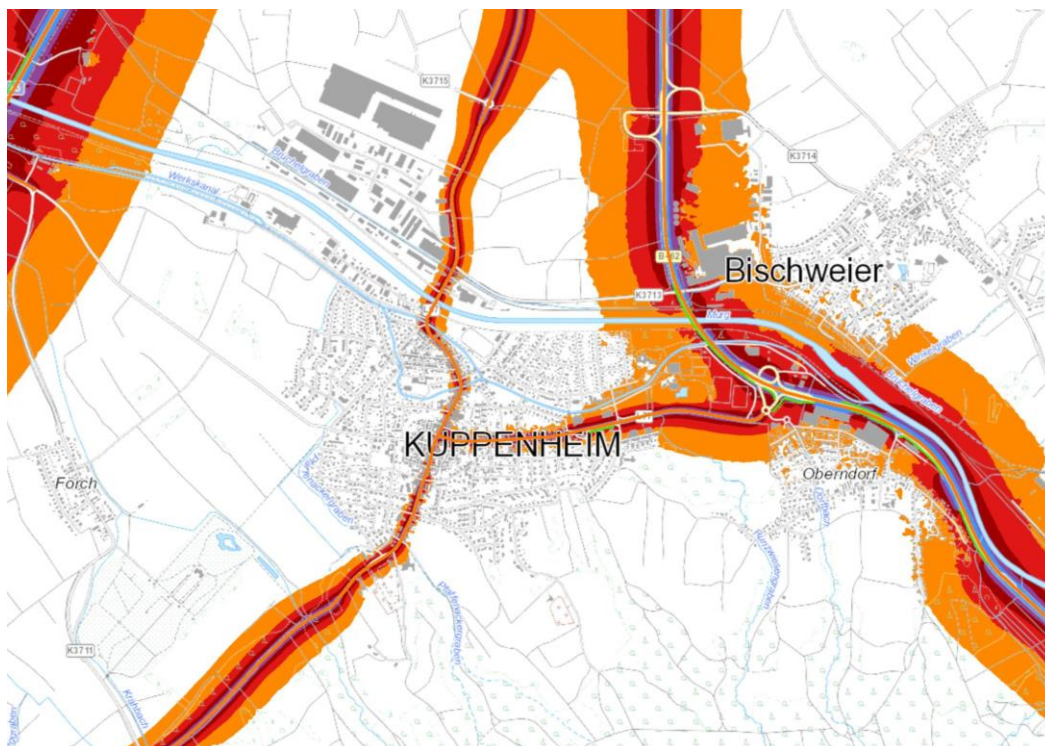




Stadt Kuppenheim

Bericht zur Überprüfung der Lärmaktionsplanung 2016

Stand: April 2020



Zuständige Stelle für den Lärmaktionsplan

Stadt Kuppenheim
Fachbereich Bauen
Friedensplatz
76456 Kuppenheim

Ansprechpartnerin: Frau Ina Werner
Tel. 07222 9462-354, E-Mail: ina.werner@kuppenheim.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Überprüfung der Lärmaktionsplanung	4
3. Verfahren.....	5
4. Ergebnisse der Lärmkartierung 2017	5
4.1 Lärmbelastete Einwohner	6
4.2 Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhäuser.....	8
4.3 Bewertung der Lärmkartierung	8
5. Änderungen der Lärmsituation	10
6. Änderungen der Lärmeinwirkungen.....	11
7. Stand der Umsetzung von Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen	11
8. Zusammenfassende Bewertung	13

1. Einleitung

Die Stadt Kuppenheim ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EU und nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24 h an den Hauptverkehrsstraßen B 462, L 67 und L77 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen (Lärmaktionsplanung, 2. Stufe). Die vorhandene Verkehrsbelastung an diesen Hauptverkehrsstraßen führt zu einer hohen Lärmbelastung oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht, sodass ein qualifizierter Lärmaktionsplan erstellt werden muss.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Kuppenheim gerecht geworden, indem sie im Dezember 2016 erstmals einen Lärmaktionsplan beschlossen hat. Ziele und Aufgaben eines solchen Lärmaktionsplanes sind es, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass die Pegel von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht nach Möglichkeit unterschritten werden. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht vor allem in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (> 70 dB(A) am Tag oder > 60 dB(A) in der Nacht).

Grundlagen des Lärmaktionsplans für die 2. Stufe waren u. a. die Ergebnisse der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 (Lärmkartierung 2012). Diese Zahlen wurden im Lärmaktionsplan 2016 übernommen, jedoch überprüft und anhand aktuellerer Daten aktualisiert. So wurden für die Lärmkartierung der B 462 die amtlichen Ergebnisse des Verkehrsmonitorings 2013 herangezogen. Des Weiteren wurde im Mai 2015 eine manuelle Verkehrszählung an den Knotenpunkten der L 67 Friedrichstraße / L 77 Murgtalstraße und L 67 Friedrichstraße / L 77 Rheinstraße durchgeführt sowie für die Dauer von zwei Wochen ein Radar-Zählgerät an der Friedrichstraße angebracht. Aus diesen Zählungen wurden die Verkehrsbelastungen für die angrenzenden Landesstraßen hochgerechnet und dienten neben der Lärmkartierung 2012 als Grundlage für den Lärmaktionsplan der Stadt Kuppenheim.

Die Belastungen (Betroffenheiten) des Gewerbe- und Schienenverkehrslärms werden dagegen im Vergleich mit denen des Straßenverkehrs als nachgeordnet eingestuft. Für die durch Kuppenheim verlaufende Murgtalbahn besteht keine Verpflichtung einen Lärmaktionsplan aufzustellen, da sie keine Haupteisenbahnstrecke im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie (keine Überschreitung der Belastungsgrenze von über 30.000 Zügen/Jahr) darstellt.

2. Überprüfung der Lärmaktionsplanung

Bestehende Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 5 BImSchG). Dies gibt der Intention des Gesetzgebers Ausdruck, die Lärmaktionsplanung als kontinuierliches Planungsinstrument zu implementieren.

In diesem Zusammenhang erfolgt alle fünf Jahre mit der Erarbeitung und Überprüfung der landesweiten strategischen Lärmkarten eine systematische Erfassung der Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen sowie Ballungsräumen. Darüber hinaus wird die Lärmbelastung von Einwohnern, Flächen, Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäuden durch Umgebungslärm in Form einer gemeindescharfen Betroffenheitsstatistik ausgewiesen.

Seit Dezember 2018 stehen nun überarbeitete Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung (Lärmkartierung 2017). Die Veröffentlichung dieser überarbeiteten Lärmkarten nach § 47c BImSchG stellt eine bedeutsame aktualisierte Grundlageninformation dar, auf deren Basis eine Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne vorzunehmen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Aufstellung oder die letzte Überprüfung eines Lärmaktionsplanes vor weniger als fünf Jahren erfolgte, was auf die Stadt Kuppenheim vorliegend zutrifft.

Die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sieht demnach zunächst eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe vor. Eine Überarbeitung des Aktionsplanes der Stufe 2 muss jedoch nur dann erfolgen, wenn diese erforderlich ist, also wenn sich grundlegende Änderungen ergeben haben.

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG haben Lärmaktionspläne u. a. den Mindestanforderungen des Anhangs V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Das umfasst auch die Angaben für die Überprüfung eines Lärmaktionsplanes, nach denen die Durchführung und die Ergebnisse zu bewerten sind (siehe Anhang V Nr. 1 letzter Anstrich der Richtlinie 2002/49/EG).

Die Überprüfung sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- Relevante Änderungen der Lärmsituation
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen
- Weitere Maßnahmenmöglichkeiten

- Entwicklung in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Fläche
- Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festlegungen in anderen Planungen
- Erfolge langfristiger Strategien
- Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes

Aus diesem Grund wurde für die Überprüfung des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe dieser Bericht mit den genannten Mindestanforderungen erstellt, um festzustellen, ob sich grundlegende Änderungen seit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes im Jahr 2016 ergeben haben, die eine umfangreiche Überprüfung erforderlich machen.

3. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes ist im Wesentlichen in § 47d BImSchG geregelt. Ausdrücklich geregelt ist, dass die Öffentlichkeit zu beteiligen ist und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung bzw. der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Den Regelungen kann nicht entnommen werden, wie das Verfahren zur Aufstellung bzw. Überprüfung eines Lärmaktionsplanes im Einzelnen konkret abzulaufen hat. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, sich an dem Verfahren der Bauleitplanung zu orientieren.

Darüber hinaus sind die Behörden zu beteiligen, die als Träger öffentlicher Belange für die Durchsetzung der Maßnahmen in Lärmaktionsplänen zuständig sind (§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG) sowie die Behörden, die planungsrechtliche Festlegungen in Lärmaktionsplänen zu berücksichtigen haben.

4. Ergebnisse der Lärmkartierung 2017

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 sowie die statistischen Auswertungen zur Anzahl lärmbelasteter Personen, Schul- und Krankenhausgebäude, Flächen und Wohnungen (Belastungsstatistik) werden von der LUBW auf ihrer Internetseite (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten>) allen Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt und sind nachfolgend übersichtlich dargestellt.

4.1 Lärmbelastete Einwohner

Die Anzahl der betroffenen Menschen wird für die Lärmkartierung auf Grundlage der vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) berechnet. Bei den europäischen Berechnungsmethoden werden als Indikator für die Belastung durch Lärm der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) sowie der Lärmindex (L_{Night}) für die Nachtzeit herangezogen.

L_{DEN} : gemittelter Lärmpegel über 24 Stunden, setzt sich zusammen aus den Zeitbereichen day (6:00 bis 18:00 Uhr), evening (18:00 bis 22:00 Uhr) und night (22:00 bis 6:00 Uhr) mit einer Gewichtung für die Zeitbereiche evening (+ 5 dB(A)) und night (+ 10 dB(A))

L_{Night} : gemittelter Lärmpegel über 8 Stunden (von 22:00 bis 6:00 Uhr)

Nachfolgende Tabellen zeigen die geschätzte Gesamtzahl der Einwohner (L_{DEN} und L_{Night}), mit den jeweils angegebenen Schallpegeln an der Fassade:

L_{DEN} in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner
> 55 bis 60	231
> 60 bis 65	202
> 65 bis 70	193
> 70 bis 75	85
> 75	0
Summe	711

L_{Night} in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
> 50 bis 55	212
> 55 bis 60	180
> 60 bis 65	100
> 65 bis 70	0
> 70	0
Summe	492

Stadt Kuppenheim
 Bericht zur Überprüfung des Lärmaktionsplans

Lärmkartierung Baden-Württemberg 2017

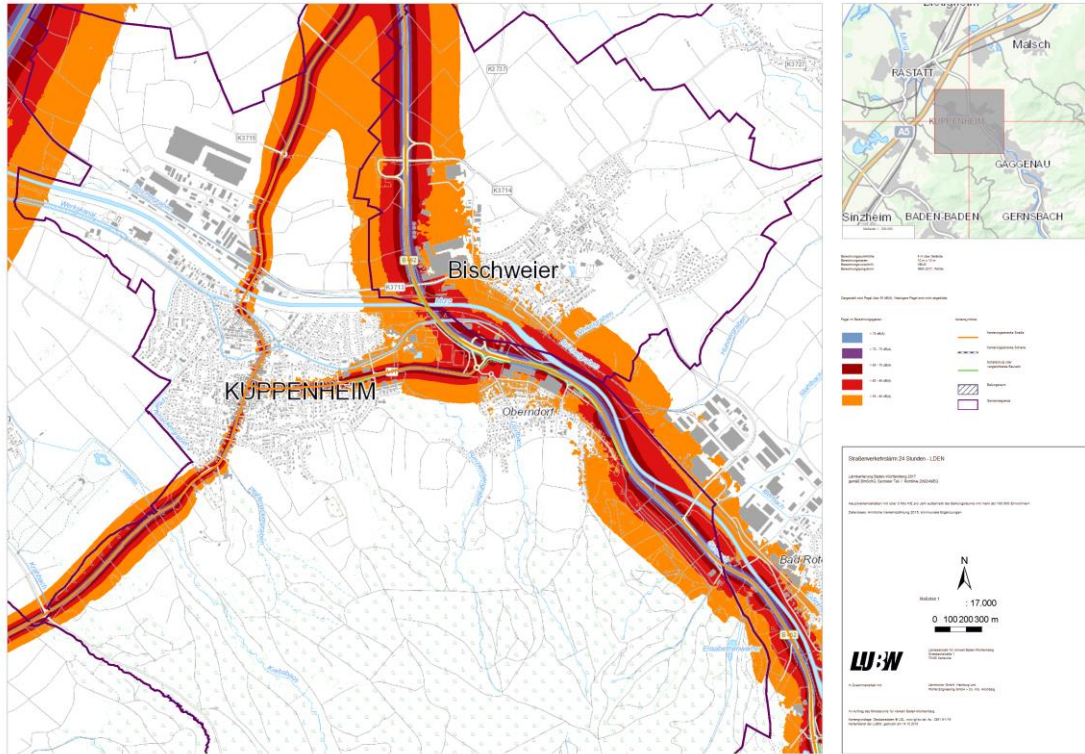


Abbildung 1: Lärmkarte L_{den}

Lärmkartierung Baden-Württemberg 2017

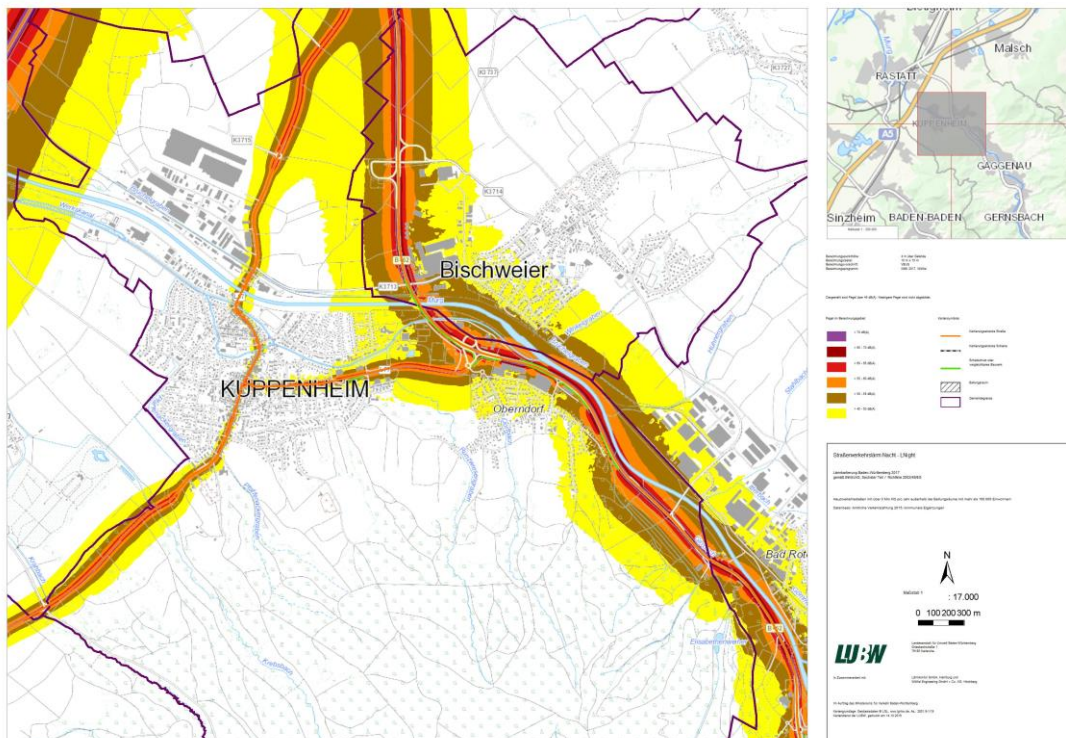


Abbildung 2: Lärmkarte L_{night}

4.2 Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhäuser

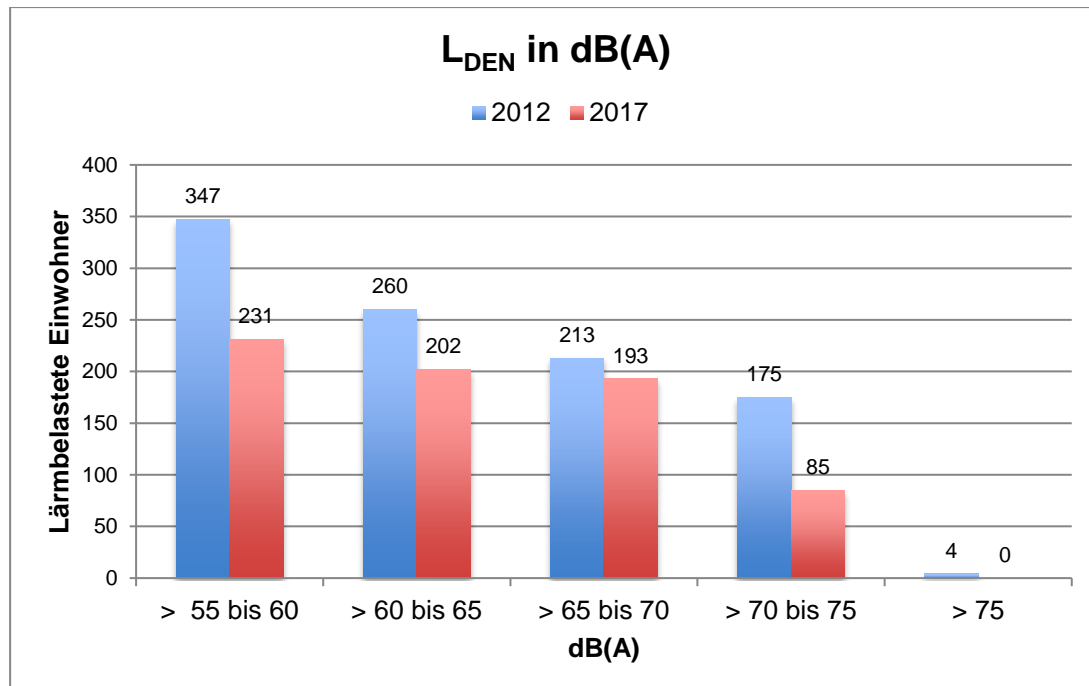
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete sowie die Gesamtanzahl lärmbelasteter Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhäuser:

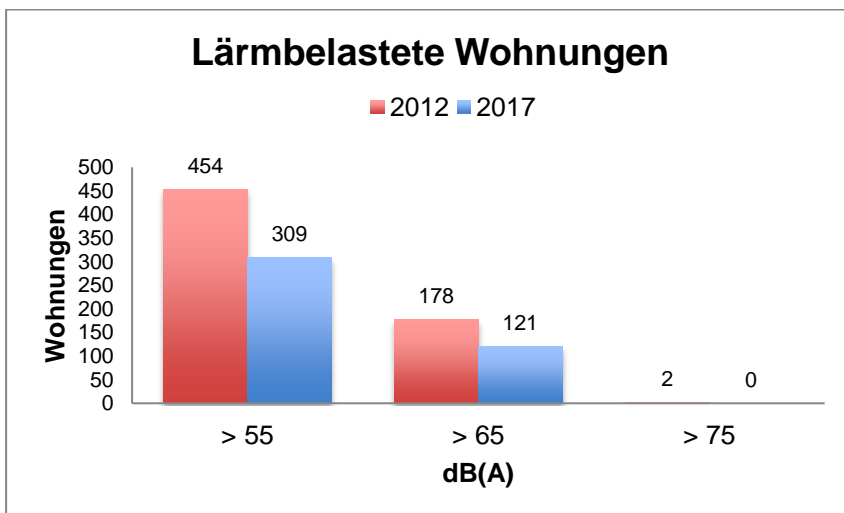
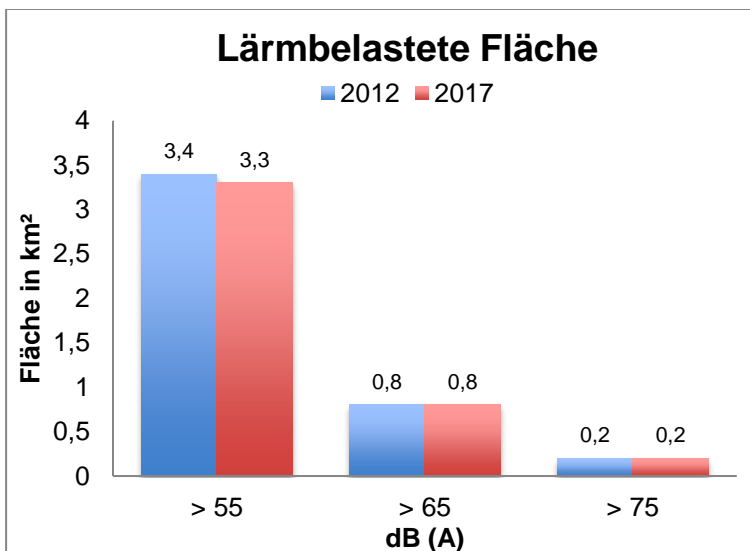
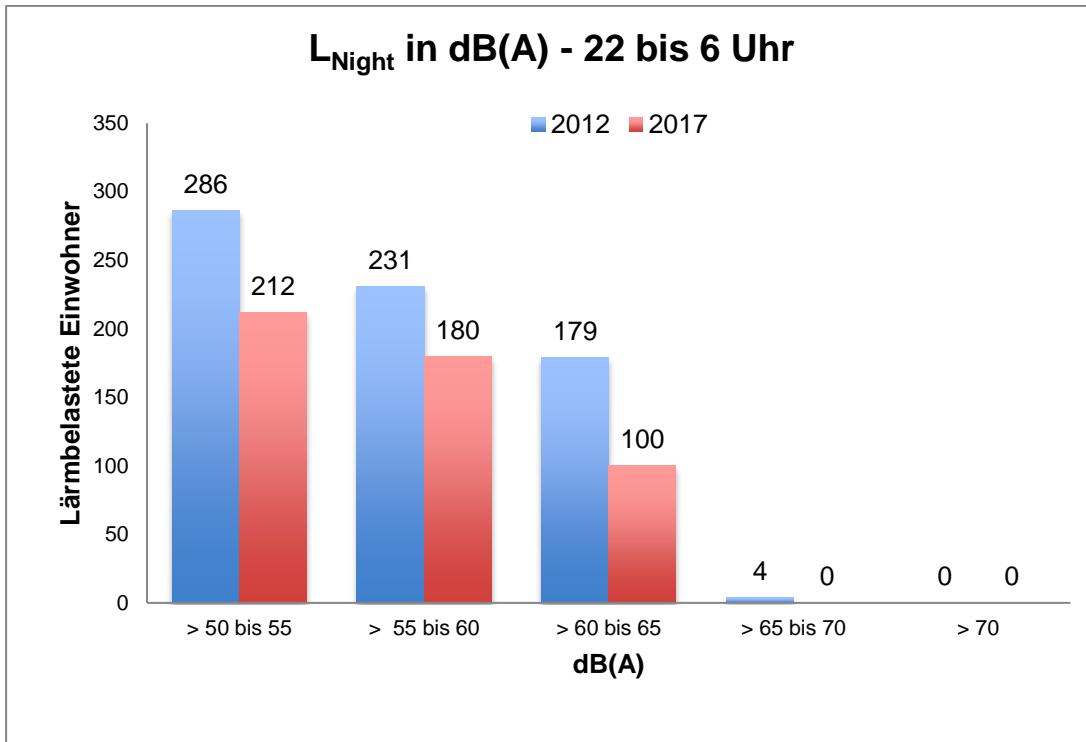
L_{DEN} in dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	3,3	309	2	0
> 65	0,8	121	1	0
> 75	0,2	0	0	0

Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Anzahl der Einwohner und der durchschnittlichen Wohnungsgröße abgeleitet. Sie stellt daher nur eine Schätzung dar.

4.3 Bewertung der Lärmkartierung

Vergleicht man die einzelnen Werte der Kartierung der Stufe 3 aus 2017 mit der Lärmkartierung der Stufe 2 von 2012 (zum besseren Vergleich der Werte werden die überarbeiteten bzw. aktualisierten Werte des LAP 2016 außer Betracht gelassen), ergibt sich folgendes Bild:





Die Gegenüberstellung der Kartierungswerte von 2012 und 2017 zeigt in allen Bereichen einen Rückgang der Belastungen. Der zum Teil deutliche Rückgang ist insbesondere auf die im Jahr 2013 eingeführten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortszentrum sowie das nächtliche Lkw-Durchfahrtsverbot (> 3,5 t) auf der gesamten Ortsdurchfahrt L 67 / L 77 zurückzuführen. Die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen konnte auch im LAP 2016 bereits aufgezeigt werden (vgl. LAP 2016, Ziffer 7.10.1), fällt nun aber noch eindeutiger aus.

Die Stadt Kuppenheim verfügt über kein Krankenhaus, sodass hier weder 2012 noch 2017 eine Lärmbelastung vorlag.

Seit der Lärmkartierung 2012 haben keine erheblich wohnbaulichen Veränderungen entlang der kartierten Straßen stattgefunden, sodass weiterhin von den im Lärmaktionsplan dargestellten Lärmschwerpunkten ausgegangen werden kann (vgl. LAP 2016, Ziffer 7.8). Diese befinden sich im Bereich der L 67 (Lärmschwerpunkte Friedrichstraße Nord und Süd) und der L 77 (Lärmschwerpunkte Rheinstraße und Murgtalstraße). Auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Lärmschwerpunkten wird auf den LAP 2016, Ziffern 7.8.1 bis 7.8.4 sowie Ziffer 7.8.5 verwiesen.

5. Änderungen der Lärmsituation

Bei Vergleich der Lärmkartierung 2012 und 2017 wurden keine zusätzlichen kartierten Strecken aufgenommen. Es gelten auch weiterhin die gleichen Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie das nächtliche Lkw-Durchfahrtsverbot (vgl. LAP 2016 Ziffer 7.9.2).

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Es bestehen weiterhin die folgenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen:

- Lärmschutzwand entlang der B 462 (teilweise beidseitig)
- Lärmschutzwand entlang der L 77 Rheinstraße (zum Baugebiet „Zellerwiesen“)
- Lärmschutzwand entlang der L 67 Friedrichstraße (zum Baugebiet „Pfaffenacker“)

Im Zuge von Sanierungsarbeiten wurde die L 67 zwischen dem Mercedes-Benz-Werk und dem Anschluss der B 462 **von Mai bis Dezember 2019** erneuert (2. Bauabschnitt). Wie auch der erste Bauabschnitt in den Jahren 2015/2016 (vgl. LAP 2016, Ziffer 7.9.4) befindet sich die Baumaßnahme außerhalb des bebauten Gebietes, sodass hier unabhängig vom eingebauten Asphalt eine Auswirkung auf die Lärmbelastung innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht zu erwarten ist.

6. Änderungen der Lärmeinwirkungen

Die Bebauungsstruktur hat sich im Wesentlichen entlang der L 67 und L 77 nicht geändert. Einzig das Baugebiet „Unterer Frauberg“ im südlichen Stadtrand von Kuppenheim ist im Vergleich zum Lärmaktionsplan, Stufe 2 zwischenzeitlich erschlossen, sodass ab dem Frühjahr 2018 gebaut werden konnte. Bei der Lärmkartierung 2017 konnte dieses Baugebiet, ebenso wie 2012 noch nicht berücksichtigt werden. Eine signifikante Zunahme des Verkehrslärms wird allerdings nicht erwartet, da die Erhöhung der Verkehrsbelastung zu gering ist. Spätestens bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird auch dieses Gebiet enthalten sein.

7. Stand der Umsetzung von Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan, Stufe 2 beschreibt auf Seite 47 ff. (Ziffern 11 und 12) ausführlich die möglichen Maßnahmen. Die nachfolgende Tabelle zeigt nochmals zusammenfassend die Maßnahmen:

Lärmbelasteter Bereich	Maßnahme	zuständig
Lärmschwerpunkt L 67-3/4 Friedrichstraße Süd	Anregung einer Ausweitung der bestehenden Regelung von 30 km/h nachts (22 bis 6 Uhr) auf den gesamten Tag (0 bis 24 Uhr).	Landratsamt Raststatt als untere Straßenverkehrsbehörde
Ortsdurchfahrt Kuppenheim (L 67 und L 77)	Der Einbau eines Lärmoptimierten Fahrbahnbelages auf der L 67 und L 77 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Kuppenheim ist beim nächsten anstehenden Belagsaustausch durch den Baulastträger zu prüfen.	Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulastträger
Gemarkungsgebiet	Anregung die Planungen für den Bau der B 3 neu Ortsumfahrung Rastatt-Süd/Kuppenheim aufzunehmen und die verkehrlichen Auswirkungen darzulegen	Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulastträger
	Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Landratsamt Rastatt, als untere Straßenverkehrsbehörde (Kontrollen), Stadt Kuppenheim (Anzeigedisplays)
	Durchsetzung des nächtlichen Lkw-Durchfahrtsverbotes durch effektive Kontrollen als flankierende Maßnahme	Polizei
	Beachtung der Hinweise des VM vom 10.09.2014 zum Lärmschutz in der Bauleitplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Verträgliche räumliche Zuordnung neuer Wohn- und Gewerbegebiete untereinander 	Stadt Kuppenheim

	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnisch sinnvolle Gliederung von Baugebieten (insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete) • Struktur der Erschließung, so dass Durchfahrtsmöglichkeiten (Schleichwege) vermieden / reduziert werden • Dimensionierung und Gestaltung von Straßen gemäß der kommunalen Verkehrskonzepte • Abschirmung durch Schallschutzwälle, Schallschutzwände, Gebäude insbesondere mit lärmunempfindlichen Nutzungen • Gebäudeorientierung beispielsweise mit entsprechend angeordneten Grundrissen (insbesondere bei lärmabschirmenden Gebäuden) • Vermeidung von Schallreflektionen durch geeignete Gebäudeausrichtung, Fassadenanordnung und -gestaltung • Vermeidung schallharter Gebäudeoberflächen zugunsten lärmabsorbierender Materialien • Teil- und Vollabdeckung, Tunnel und Umbauungen von Straße / Schiene • Passiver Lärmschutz, beispielsweise durch Schallschutzfenster (immissionsschutzrechtlich nicht als Lärminderungsmaßnahme gegenüber Sport- und Freizeitanlagen und gegenüber gewerblichen Anlagen möglich) • Begrünung 	
--	---	--

Die Maßnahmen, welche größtenteils aufgrund Vorliegen geringer Betroffenheiten nur als Anregungen aufgenommen werden konnten, betreffen sowohl Bundes- als auch Landesstraßen und reichen vom Neubau der Ortsumfahrung B3-neu, von Fahrbahnsanierungen über die Verwendung lärmarmen Straßenbeläge bis hin zur Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. des Lkw-Durchfahrtsverbots sowie die Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung.

Die Ergebnisse der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung (vgl. LAP 2016, Ziffer 11.1 und 11.2) sind heute noch gültig, da sich an den Rahmenbedingungen nichts Relevantes geändert hat. Da bisher keine der damals erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt wurden und sich die Belastetenzahlen seitdem eher reduziert haben, wird auf eine erneute aufwendige Berechnung verzichtet und auf die noch gültigen Ergebnisse des Lärmaktionsplanes, Stufe 2 verwiesen.

In der Maßnahmenumsetzung befindet sich derzeit die Planung der Ortsumfahrung B3-neu, welche vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulastträger übernommen wird (Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens). Die neue Straße soll die B 462 auf Höhe

des Mercedes-Benz-Werkes am nördlichen Ortseingang mit der B 3 verbinden. Dadurch soll die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim erheblich entlastet werden, was wiederum mit einer deutlichen Lärminderung verbunden ist.

Des Weiteren soll im Jahr 2020/2021 der Fahrbahnbelag auf der L 67 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kuppenheim ausgetauscht werden. Momentan befindet sich die Maßnahmenumsetzung in der Ausführungsplanung.

Abgesehen von der Berücksichtigung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung hat die Stadt Kuppenheim kaum Möglichkeiten lärmreduzierende Maßnahmen umzusetzen, da sie in hohem Maße auf das Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulastträger bzw. auf das Landratsamt Rastatt als untere Verkehrsbehörde angewiesen ist. Der Stadt Kuppenheim fehlen jedoch die rechtlichen Instrumente, Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger durchzusetzen. Demnach sind keine weiteren Maßnahmen, die nicht bereits im Lärmaktionsplan, Stufe 2 als Anregungen enthalten sind, ersichtlich.

8. Zusammenfassende Bewertung

Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, Stufe 2 ausreichend ist. Eine umfangreiche Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes ist nicht erforderlich.

Dies ist damit zu begründen, dass der Lärmaktionsplan der Stufe 2 den formellen Anforderungen entsprechend aufgestellt wurde (vgl. LAP 2016, Ziffer 6.2) und sich durch die Lärmkartierung 2017 außerdem keine wesentlichen Änderungen sowie neue Erkenntnisse ergeben. So wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausreichend beteiligt. Der Lärmaktionsplan wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.12.2016 beschlossen und wurde im Anschluss mittels Musterbericht an die LUBW übermittelt. Außerdem wurden seit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes keine Maßnahmen umgesetzt, die Lärmbelastung ist nicht gestiegen, sondern zurückgegangen, sodass die damals beschlossenen Maßnahmen weiterhin aktuell sind.

Damit stellt die Überprüfung der Lärmsituation auf Grundlage der aktuellen Lärmkartierung eine Fortschreibung der Stufe 2 dar. Die Inhalte des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 besitzen weiterhin in den wesentlichen Teilen Gültigkeit, sodass dieser als Grundlage für die Ausführungen der Stufe 3 herangezogen wird. Der Stadt Kuppenheim steht damit ein

wirksames Instrument für eine langfristige und nachhaltige Bekämpfung von Straßenverkehrslärm zur Verfügung.

Eine erneute Überprüfung soll entsprechend dem 5-Jahres-Turnus in den Jahren 2023/2024 erfolgen.